

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amts- und Verkündigungsblatt für die Bezirksamter Sinsheim, Neckarbischofsheim und Wiesloch. 1845-1849 1849

46 (8.6.1849)

Amts- und Verkündigungsblatt

für die Bezirksämter
Sinsheim, Neckarbischofsheim und Wiesloch.

Nro. 46.

Freitag, den 8. Juni

1849.

Bekanntmachung.

Die Fleischpreise für den Zeitraum vom 3. d. bis 18. l. M. werden wie folgt, festgesetzt:

Das Pfd. Ochsenfleisch kostet 11 fr.
" " Rindfleisch 9 fr.
" " Kalbfleisch 7 fr.
" " Hammelfleisch 10 fr.
" " Schweinefleisch 10 fr.
Heidelberg, den 3. Juni 1849.
Großherzogl. Oberamt.
R e f f.

Die Bitte der Johann Frank Wittib [429] von Sinsheim um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes btrf.

Nachdem auf diesseitige Aufforderung vom 3ten Februar l. J., Nro. 3971, eine Einsprache gegen das Gesuch der Wittwe des Kammachers Johann Frank von Sinsheim nicht erhoben wurde, so ergeht

B e r f ü g u n g.

Nro. 13,556. Die Wittwe des Kammachers Johann Frank von Sinsheim sei in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verlebten Ehemannes einzuweisen.

Sinsheim, den 12. Mai 1849.

Großherzogliches Bezirksamt.

B o d e.

Stein.

Soumission.

[420] Ludwigs-Saline Rappenaу. Die Lieferung von 40 bis 50 Klafter gutes gesundes Eichen-Scheiter-Brennholz wird hiemit im Soumissionswege ausgeschrieben.

Der Preis per Klafter ist für 200 Scheiter per Klfr. festzusetzen und franco auf die Saline geliefert zu stellen.

Die Angebote müssen nicht nur mit Zahlen, sondern auch mit Worten geschrieben sein.

Die Bedingungen, unter welchen die Anlieferung zu geschehen hat, können täglich auf dem diesseitigen Geschäftszimmer eingesehen oder auf francirte Briefe mitgetheilt werden.

Diejenigen, welche diese Holzlieferung zu übernehmen gesonnen sind, werden hiemit eingeladen, ihre Angebote versiegelt und mit der Aufschrift: „Brennholz-Lieferung“ versehen, bis Montag den 11. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, hier abgeben zu wollen, nach Ablauf dieser Stunde wird kein weiteres Angebot und auch überhaupt kein Nachgebot angenommen.

Ludwigs-Saline Rappenaу, den 22. Mai 1849.

Großh. Salineverwaltung.

R e i c h,

Dienstverweser.



[432] In Heidelberg, Plöckstraße Lit. A Nro. 285, ist eine großtragende Eselin billig zu verkaufen.

Im Namen des Volkes in Baden

die provisorische Regierung.

An das

Volk in Württemberg.

Deutsche Mitbürger!

Der vom Volksverräter Karl Mathy im vorigen Jahre verhaftete und unter der vorigen, nun schmähsch gelobenen badischen Regierung dreizehn Monate grundlos im Kerker gehaltene Bürger **Josef Fidler**, eben einmüthig durch den Landesauschuß in die provisorische Regierung gewählt, ist nach eingetroffenen sicheren Nachrichten gestern in der königlichen Residenz Stuttgart gefangen genommen und auf den Asperg geführt worden.

Württemberg! Es ist ein Deutscher, es ist Euer Mitbürger, Euer Bruder, den Ihr auf der Reutlinger Volksversammlung lieb gewonnen habt; es ist ein Mitglied der badischen Volksregierung, welche für die Freiheit nicht bloß des badischen, nein des ganzen deutschen Volkes, welche auch für Eure Freiheit kämpft, an den königliche Schergen Hand angelegt haben! Werden Euch jetzt die Augen aufgehen, werdet Ihr jetzt erkennen, wie Könige, selbst wenn sie die Reichsverfassung beschworen haben, ihr Wort, kein Wort zu halten, erfüllen?

Württemberg, deutsche Brüder! werdet Ihr solch' niederträchtigen Verrath an der Sache des Volkes, an der Sache Deutschlands dulden? Nein, Ihr werdet dies nicht! Ihr werdet Euch erheben wie ein Mann, Ihr werdet eine Regierung mit den Waffen in der Hand verjagen, welche auf so deutliche Weise zeigt, daß sie Gegnerin der Sache des deutschen Vaterlandes ist!

Wir werden unsererseits mit den entschiedensten Mitteln die Freilassung unseres Mitbürgers, des Mitgliedes der obersten badischen Regierungsbehörde, verlangen und zu verwirklichen suchen; wir werden nöthigenfalls diesen Schritt Eurer Regierung als eine Kriegserklärung gegen uns, gegen die deutsche Sache betrachten, und mit den Waffen in der Hand Genugthuung verlangen

An Euch ist es, mit uns gemeinschaftliche Sache zu machen! Ihr seid unsere Brüder, Eure Regierung ist unser Feind; ihr werden wir das Schwert entgegenhalten!

Auf denn, Männer des Schwabenlandes, geht mit uns in den Kampf! Das Volk wird siegen, die Rebellen mit den Kronen werden vernichtet werden.

Karlsruhe, den 3. Juni 1849.

E. Brentano. Goegg. Sigel. Peter.

Im Namen der provisorischen Regierung erkläre ich das Vaterland in Gefahr.

§. 1.

Das Land Baden wird in Kriegszustand erklärt und das Standrecht verkündigt.

§. 2.

Die Standrechtskommission wird zusammengesetzt durch den Kriegs-Commissar nach Instruction des Kriegsministeriums.

Hauptquartier Heidelberg, den 5. Juni 1849.

Der Kriegsminister.

Sigel, Oberst.

Werner, Civil-Commissar des Hauptquartiers.

Die dem Bürger Schlössel Sohn früher ertheilte Vollmacht ist erloschen, was hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß dessen Befehle fernerhin nicht zu vollziehen sind.

Karlsruhe, den 2. Juni 1849.

Die provisorische Regierung.
L. Brentano.

An freiwilligen patriotischen Beiträgen sind ferner eingegangen:

Transport	1165 fl. 14 fr.
Aus der Gemeinde Sinsheim	239 fl. 53 fr.
„ „ „ Baden (nachträglich)	9 fl. 54 fr.
„ „ „ Markdorf	115 fl. 31 fr.
„ „ „ Eggenstein	29 fl. 4 fr.
„ „ „ Wolfach	166 fl. 16 fr.
„ „ „ Wolberdingen	22 fl. — fr.
„ „ „ Krozingen	150 fl. — fr.
„ „ „ Niederhausen	28 fl. — fr.
„ derselben Gemeinde ferner	27 fl. — fr.
Von Frauen und Jungfrauen in Hüfingen	61 fl. 36 fr.
„ Bürger Hezinger in Freiburg aus seinem Privatvermögen (mit d. Bestimmung für Kranke und Verwundete)	200 fl. — fr.
„ Bürger Friedrich Fabel aus Karlsruhe, wohnhaft in Durlach, aus seinem Privatvermögen	1000 fl. — fr.
Zusammen	3214 fl. 28 fr.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir zugleich im Namen des Vaterlandes den hochherzigen Gebern unsern wärmsten Dank aus.

Karlsruhe, 1. Juni 1849.

Für das Finanzministerium
im Namen der provisorischen Regierung
Goegg.

vdL. Poppen.

Die Bürgermeisterämter werden angewiesen, die Regierungsblätter nach ihrem Erscheinen sofort ordnungsmäßig in ihren Gemeinden zu verkündigen.

Die Zivilcommissäre haben darüber zu wachen, daß dieser Anordnung Folge geleistet wird; gegen ungehorsame Gemeindevorsteher ist auf geeignete Weise einzuschreiten.

Karlsruhe, den 3. Juni 1849.

Die provisorische Regierung.
L. Brentano. A. Goegg. Peter.

Der in der Karlsruher Zeitung unterm 31. v. M. vom Landesausschuß veröffentlichte Bericht über das Treffen bei Laudenbach enthält manche Unrichtigkeiten, und zwar dadurch veranlaßt, daß der Bericht in Eile auf einige oberflächliche Mittheilungen hin gegeben wurde. Wir haben nun den Kriegsminister als damaligen Oberkommandanten der Neckararmee beauftragt, einen officiellen Armeebereich über das genannte Treffen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, wobei wir jetzt schon bemerken, daß der den Dragonern gemachte Vorwurf in seiner Allgemeinheit un begründet und sogar erwiesen ist, daß eine Abtheilung Dragoner den Kampf durch einen siegreichen Angriff auf den Feind eröffnet hat.

Karlsruhe, den 3. Juni 1849.

Die prov. Regierung für Baden.
L. Brentano. A. Goegg. J. Peter. F. Sigel. Dieß.

Die provisorische Regierung für Baden.

In der Erwägung, daß die Rüstungen gegen die Feinde der deutschen Sache und des Volkes die Mittel der Staatskasse in solchem Maße in Anspruch nehmen, daß jede irgend zulässige Einschränkung anderer Abflüsse nothwendig ist; und in Betracht, daß es den Staatsdienern vergleichsweise mit andern Staatsbürgern bei der gegenwärtigen Wohlfeilheit aller Lebensbedürfnisse am wenigsten schwer fallen wird, einen Theil ihres ordentlichen Einkommens zu entbehren zu entbehren, — hat beschlossen und verordnet provisorisch, wie folgt:

Art 1.

Vom 1. d. M. an bis auf weitere Verfügung werden die Besoldungstheile der Pensionstheile der Zivil-Staatsdiener von 1000 fl. bis 1800 fl. 800 fl. bis 1600 fl. nur zu 3/4 „ 1800 fl. „ 3000 fl. 1600 fl. bis 2400 fl. „ „ 2/3 über 3000 fl. 2400 fl. nicht ausbezahlt.

Die Ausbezahlung des einbehaltenen Betrags wird auf die Zeit besserer finanziellen Verhältnisse ausgesetzt.

Art. 2.

Der konstituierenden Versammlung ist ein die möglichste Erleichterung der Staatskasse bezielender Gesetzesentwurf zur neuen Regelung der Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Staatsdiener, so wie zur Abänderung des Staatsdiener-Edikts vorzulegen.

Art. 3.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge obigen Gesetzes beauftragt.

Karlsruhe, den 3. Juni 1849.

L. Brentano. J. Peter. A. Goegg.